

Parteien:

FDP

Sozialdemokraten

Die Linke
Kommunismus
Sozialismus
Kommunitarismus

Friedrich August von Hayek : „Die Mechanismen des Marktes sind fair“

a) Grundannahmen

- Markt $\hat{=}$ Spiel : „Wettkampf nach Regeln, der durch Kraft, Überlegenheit oder Glück entschieden wird“
- fair, wenn Regeln befolgt
- grundsätzlicher Vorteil bei Teilnahme am „Spiel“ : Einzelausstände ergänzen gegenseitig

b) Umverteilung

- möglich, da nicht alle gleiche Ausgangslage : Existenzminimum
- positiv: Ungleichheit als Motor, erschafft Pool für die, die gewinnen

c) Aufgaben des Staates

- schlanker Staat : Sicherheit, minimale Regeln \Rightarrow Rest ist freie Entscheidung

d) Begründung



Friedrich August von Hayek (1899 – 1992), österreichisch-britischer Ökonom und Sozialphilosoph, zählt zu den wichtigsten Denkern des Neoliberalismus im 20. Jahrhundert. 1974 erhielt er zusammen mit G. Myrdal den Nobelpreis für Wirtschaftswissenschaften.

Friedrich August von Hayek: „Die Mechanismen des Marktes sind fair“

Der Marktmechanismus entspricht [...] völlig der Definition für „Spiel“ im Oxford Dictionary: Es ist „ein Wettkampf nach Regeln, der durch überlegene Geschicklichkeit, Kraft oder durch das Glück entschieden wird“. Es handelt sich in dieser Hinsicht sowohl um ein Spiel der Geschicklichkeit als auch um ein Glücksspiel. Vor allem ist es ein Spiel, das dazu dient, aus jedem Spieler den höchsten für ihn lohnenden Einsatz für den gemeinsamen Pool herauszulocken, aus dem jeder einen ungewissen Anteil gewinnen wird [...]. Ich finde, dass das Ergebnis eines jeden Spiels, das gespielt wird, weil es die Chancen aller über das hinaus verbessert, was wir durch irgendein anderes Arrangement erreichen können, als fair akzeptiert werden muss, solange alle die gleichen Regeln befolgen und nicht betrügen. Wenn man die Gewinne aus dem Spiel akzeptiert, stellt es einen Betrug¹⁰ von Individuen oder Gruppen dar, die Macht der Regierung zu Hilfe zu rufen, um den Strom wertvoller Güter zu ihren Gunsten umzulenken.

Natürlich können wir außerhalb dieses Spiels des Marktes für jene ein anständiges Minimum bereitstellen, die es vom Spiel nicht erhalten. Es ist kein stichhaltiger Einwand gegen ein solches Spiel – dessen Ergebnis teilweise von der Tüchtigkeit und den jeweiligen persönlichen Umständen und teilweise vom bloßen Zufall abhängt –, dass die Chancen, die für alle verbessert werden, wenn sie dieses Spiel spielen, in der Ausgangslage bei Weitem nicht für alle die gleichen sind. Die Antwort auf einen solchen Einwand besteht genau darin, dass es einer der Zwecke des Spiels ist, den höchstmöglichen Nutzen aus dem unvermeidlich verschiedenartigen Können, Wissen und den jeweiligen Umständen²⁰ des Einzelnen zu ziehen [...].

Das Ergebnis dieses Spiels [...] wird daher notwendigerweise sein, dass viele weit mehr haben werden, als sie nach Ansicht ihrer Mitbürger beanspruchen können, und vielleicht werden noch mehr weit weniger haben, als sie es nach Ansicht ihrer Mitbürger verdient hätten. Es ist nicht überraschend, dass viele Leute dies durch irgendeinen autoritativen²⁵ Akt der Umverteilung zu korrigieren wünschen [...].

Hohe, effektiv erzielte Einkommen der Erfolgreichen, seien sie verdient oder zufällig, sind ein wesentliches Element der Steuerung der Produktionsfaktoren dorthin, wo sie den größten Beitrag für den Pool bringen, aus dem jeder seinen Anteil erhält. Wir hätten nicht so viel zu verteilen, wenn jenes Einkommen des Einzelnen nicht als gerecht erachtet würde, in dessen Erwartung er dazu angereizt wurde, den größten Beitrag zum Pool zu leisten. Sehr hohe Einkommen können daher manchmal gerecht sein.

Friedrich August von Hayek: Recht, Gesetzgebung und Freiheit. Bd. 2: Die Illusion der sozialen Gerechtigkeit. Eine neue Darstellung der liberalen Prinzipien der Gerechtigkeit und politischen Ökonomie. Landsberg: Moderne Industrie 1981, S. 184f.

Thomas Nagel: „Umverteilung ist gerecht“

Die beiden Hauptquellen dieser unverdienten Ungleichheiten sind [...] Unterschiede in den sozioökonomischen Klassen, in die Menschen hineingeboren werden, und Unterschiede in ihren natürlichen Fähigkeiten oder Begabungen für gefragte Aufgaben. Vielleicht sind Sie der Meinung, dass an Ungleichheiten, die auf diese Weise zustande kommen, nichts verkehrt ist. Doch falls Sie der Meinung sind, dass etwas daran unrecht ist, und falls Sie glauben, dass eine Gesellschaft es zu vermindern suchen sollte, dann müssen Sie eine Gegenmaßnahme vorschlagen, die entweder einen Eingriff in die Ursachen selbst darstellt oder einen direkten Eingriff in die ungleichen Wirkungen.

Die Ursachen selbst enthalten [...] relativ harmlose Entscheidungen vieler Menschen; darüber, wie sie ihre Zeit verbringen, ihr Geld ausgeben und ihr Leben führen möchten. Ein Eingriff in die Entscheidungen von Menschen, welche Produkte sie kaufen möchten, wie sie ihren Kindern helfen möchten oder wie viel sie ihren Angestellten bezahlen wollen, ist etwas ganz anderes, als einzugreifen, wenn sie Banken ausrauben oder Farbige oder Frauen diskriminieren wollen.

Eine direkte Intervention in das ökonomische Leben von Individuen ist die Besteuerung, insbesondere die Einkommen- und Erbschaftsteuer sowie einige Verbrauchersteuern, die sich so bestimmen lassen, dass sie den Reichen mehr abnehmen als den Armen. Hierin liegt die Möglichkeit für die Regierung, die Entstehung großer Ungleichheiten des Reichtums über Generationen hinweg zu vermindern – man lässt die Leute einfach nicht ihr ganzes Geld behalten.

Wichtiger jedoch wäre es, die durch die Besteuerung erworbenen öffentlichen Mittel so zu verwenden, dass Familien, die es sich aus eigener Kraft nicht leisten können, einige oder fehlende Vorteile in Bezug auf die Erziehung und Unterstützung ihrer Kinder eingeraumt werden. Öffentliche Sozialmaßnahmen versuchen dies zu leisten, indem sie mit Hilfe von Steuereinnahmen die grundlegenden Leistungen von Gesundheitsfürsorge, Nahrung, Wohnung und Ausbildung finanzieren. Hier werden die Ungleichheiten direkt in Angriff genommen. [...]

Will man die Ungleichheiten, die das Ergebnis unterschiedlicher Fähigkeiten sind, mindern, ohne die Wettbewerbswirtschaft abzuschaffen, so wird man die Ungleichheiten selbst in Angriff nehmen müssen. Dies lässt sich durch eine höhere Besteuerung höherer Einkommen erreichen sowie durch ein kostenloses Angebot öffentlicher Dienstleistungen für jedermann oder für Menschen mit einem geringeren Einkommen. Es könnte darin bestehen, dass man an Leute, deren Verdienstmöglichkeiten am geringsten sind, in Form einer „negativen Einkommensteuer“ Barauszahlungen leistet. Keine dieser Maßnahmen würde die unverdienten Ungleichheiten völlig abschaffen, und jedes Steuersystem wird andere Auswirkungen auf die Wirtschaft haben sowie Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt und auf die Armen, die sich nicht leicht vorherbestimmen lassen; die Frage der Gegenmaßnahmen ist daher immer ein kompliziertes Problem [...].

Ich für meinen Teil glaube, dass die von beiden Arten von Ursachen herrührenden Ungleichheiten unfair sind und dass es mit Sicherheit ungerecht ist, wenn ein sozioökonomisches System zur Folge hat, dass einige Menschen unter bedeutenden materiellen und sozialen Nachteilen leiden, an welchen sie keine Schuld haben, wenn sich dies durch ein System redistributiver Besteuerung und sozialer Hilfsmaßnahmen verhindern ließe.

Thomas Nagel: Was bedeutet das alles? Übersetzt von Michael Gebauer. Stuttgart: Reclam 1990, S. 65 – 72



Thomas Nagel (geb. 1937), US-amerikanischer Philosoph, hat Texte zur Erkenntnistheorie, zur Ethik und zur politischen Philosophie verfasst. Bekannt wurde er mit dem Aufsatz „Wie ist es, eine Fledermaus zu sein?“ (1974).



Biografie
WES-161332-009

1 Im Jahre 2009 wurde von den Vereinten Nationen der 20. Februar als Welttag der sozialen Gerechtigkeit eingerichtet. Erklären Sie diesen Schritt.

2 Fassen Sie Hayeks, Rawls' und Nagels Ausführungen zur sozialen Gerechtigkeit (Grundannahmen, Umverteilung und Aufgabe des Staates, Begründung) zusammen.



Arbeitsblatt
WES-161332-007

3 Vergleichen Sie Hayeks und Nagels Position mit derjenigen von Rawls (S. 332 f.) und Nussbaum (S. 336 f.).

4 Führen Sie ein Streitgespräch zwischen Nagel (Egalitarist) und Hayek (Neoliberalist) zur Rolle bzw. Aufgabe des Staates hinsichtlich der Verwirklichung der sozialen Gerechtigkeit.

Unterschied: Moraleische vs. gesetzliche Schuld

- Moral: bezieht sich auf das aus eigenem Verstande heraus gezogene Urteil, hängt somit auch mit dem Gewissen und Emotionen zusammen
- Gesetz: muss befolgt, jedoch nicht zugestimmt werden

gemeinsame Basis: Auffassung vom Menschen als Person

=> einem Wesen, dass zu *freier, verantwortlicher Selbstbestimmung* fähig ist

Moral (inneres Gesetz)

- Entscheidung, gegen eine Norm zu handeln (gegen allg. anerkannte sittliche Bestimmung)
 - „Schuldigwerden“
 - gehört zum „Menschsein“
 - Pflichtenkollision, Normkollision, Neigung, Bestimmung durch Leidenschaften, eigener Vorteil
- Durchsetzung
 - nicht über Zwang durchsetzbar
 - nur über Selbstverpflichtung
 - „Sanktionen“ bei Verstößen
 - Ausgrenzung, Tadel, Enttäuschung, Schuldgefühle, Selbstverachtung (Sokrates, Hannah Arendt -> Denken)

Gesetz (äußeres Gesetz)

- *Urheberschaft* für eine gegen die geltenden Rechtsnormen bzw. das positive Recht verstößende Handlung oder Unterlassung (selbstverantwortlich)
 - Kriterium der Zurechenbarkeit
 - zurechnungsfähig
 - Kenntnis des Gesetzes möglich

- Durchsetzung
 - Staat (Exekutive)
 - Judikative: Gerichtsbarkeit
 - „Sanktionen“ bei Verletzung einer Rechtsnorm
 - z.B. Freiheitsentzug
 - u. U. mit Gewalt durchgesetzt

=> mein äußeres Verhalten muss Gesetzen entsprechen

Reinhold Zippelius: Das Prinzip der Gegenseitigkeit

Es ist ein alter Gedanke der Gerechtigkeit, dass jedem „Gleichen für Gleiche“ zugemessen werde. Die Römer bezeichneten die Billigkeit geradezu als „aequitas“, als Gleichheit, und gaben ihr die Waage zum Sinnbild, jene Waage, die dann zum Attribut der Justitia wurde. [...]

Vor allem aber diente im frühen Recht das Prinzip des Gleichmaßes dazu, die unangemessene Rache durch eine angemessene Vergeltung des Gleichen mit dem Gleichen (die „Talion“) abzulösen. Damit konnte dem verheerenden Gang der unbegrenzten Blutrache ein Maß gegeben und eine Grenze gesetzt werden. [...] Der Gedanke der Talion ist alt. So wird der Grundsatz des legendären minoischen Königs Rhadamanthys überliefert: „Leidest du, was du getan, so ist dir richtiges Recht geworden.“ Das Prinzip der Talion findet sich auch schon im steinernen „Codex“ des Babylonierkönigs Hammurabi (um 1700 v. Chr.), der seinerseits an ältere Rechtssammlungen anschloss. Jahrhunderte später wurde das mosaische „Leben um Leben, Auge um Auge, Zahn um Zahn“ niedergeschrieben (u. a. 2. Moses 21, 23f.). In seiner größten Form, in der er freilich nicht praktiziert wurde, müsste der Grundsatz besagen, dem Täter solle ein gleicher Schaden zugefügt werden, wie er ihn selber verursacht hat.

Auf diese allzu einfache Formel kann aber die Gerechtigkeit nicht gebracht werden. Eine so einseitig am Erfolg orientierte Vergeltung widerspricht dem Rechtsgefühl, das eine Differenzierung der Strafe nach der Schuld verlangt. Zudem erfasst die im präzisen Sinn verstandene Talion einen Teil des strafwürdigen Verhaltens überhaupt nicht in adäquater Weise: Was sollte die Talion für Meineid, Bigamie oder Inzest sein? Zum Teil trägt sie dem Sühnebedürfnis nur unvollkommen Rechnung: Sollte dem Dieb nur so viel genommen werden, wie er selber gestohlen hat?

Eine andere Fassung des Gegenseitigkeitsprinzips ist die goldene Regel, dass ich mich anderen gegenüber in gleicher Weise verhalten soll, wie ich wünsche, dass sie sich mir gegenüber verhalten sollen. In negativer Fassung bestimmt sie: „Was du nicht willst, dass man dir tu‘, das füg‘ auch keinem andern zu.“ In positiver Fassung finden wir sie in dem Satz: „Alles nun, was ihr wollt, dass euch die Leute tun sollen, das tue ihnen auch.“ [...] Indessen liefert auch die goldene Regel keine unanfechtbaren Verhaltensrichtlinien:

Der eine hört gern Trompeten, der andere nicht. Soll daher der Erste auch selber in einem Wohngebiet Trompete blasen dürfen, der Zweite aber nicht? Die Ethik kann schon deshalb nicht auf die subjektiven Wünsche abstellen, weil diese ganz verschieden sind. Maßstab für das Verhalten kann nicht die Behandlung sein, die man tatsächlich für sich wünscht, sondern nur eine Behandlung, die man wünschen soll. Aber damit taucht sofort die ethische Frage in ihrer ganzen Ungelöstheit wieder auf: Welches wäre der Inhalt dieser Sollensnormen?

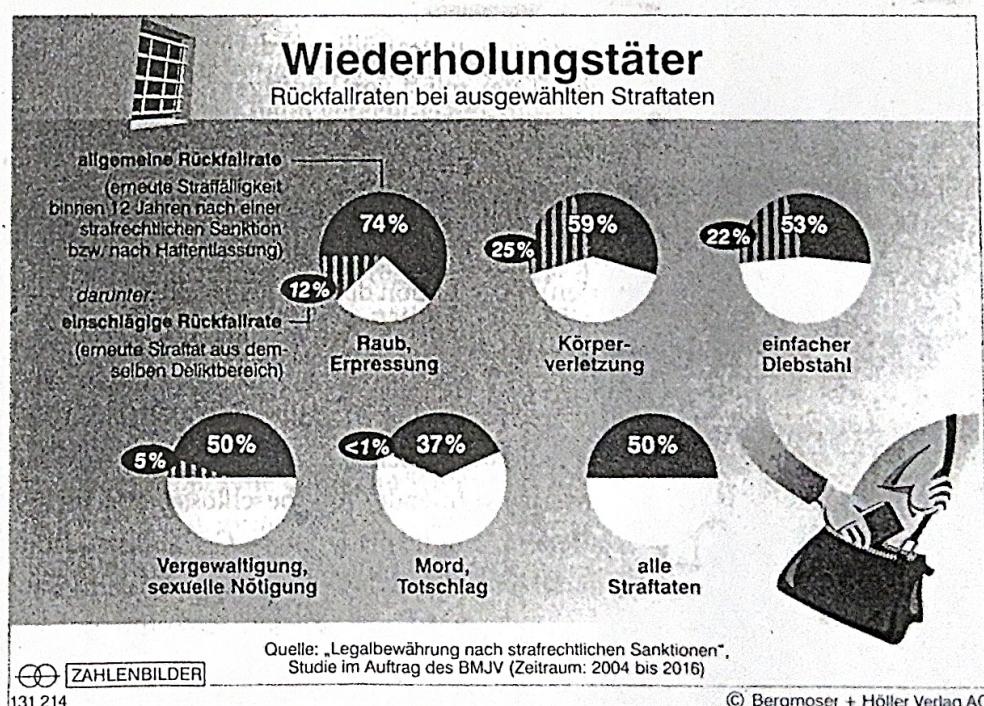
Reinhold Zippelius: Rechtsphilosophie. München: C. H. Beck 2011, S. 87

Reinhold Zippelius (geb. 1928) ist Jurist und Rechtsphilosoph. Die wissenschaftlichen Schwerpunkte seiner Arbeit liegen auf den Gebieten des Staatsrechts, der Allgemeinen Staatslehre, der Rechtsphilosophie und der Methodenlehre.

1 Formulieren Sie die zentrale Aussage der Rückfallstatistik und leiten Sie daraus Empfehlungen für das Bestrafen ab.

2 Beschreiben Sie die zwei im Text von Zippelius angeführten Prinzipien der Gegenseitigkeit.

3 Nennen Sie die Vor- und Nachteile der „Talion“ sowie der „goldenen Regel“ und erläutern Sie sie anhand von Beispielen.



Reinhold Zippelius: Straftheorien

1. Strafen dienen – jedenfalls auch – dazu, das rechtlich geordnete soziale System für die Zukunft zu stabilisieren, hierzu die rechtlichen Verhaltensregelungen in Funktion zu halten und insbesondere Angriffe auf rechtlich gewährleistete Interessen zu unterbinden. Im Vordergrund des öffentlichen Bewusstseins steht das Bedürfnis nach strafrechtlichem Schutz vor Übergriffen auf Leben, Gesundheit, Ehre, Freiheit, sexuelle Selbstbestimmung, Hausfrieden, private Geheimsphäre, Eigentum und sonstiges Vermögen, auch der Schutz der Verlässlichkeit von Urkunden und Zeugenaussagen. Als schutzwürdig erscheinen aber auch die Stabilität der staatlichen Ordnung, wichtige Staatsgeheimnisse, die Korrektheit der Amtsführung, die Sicherstellung der staatlichen Finanzquellen und der Schutz der Umwelt.

Es liegt auf der Hand, dass nicht jeder Angriff auf jedes beliebige schutzwürdige Interesse mit Strafe bedroht werden kann. Für jeden Strafgesetzgeber erhebt sich die Frage, welches Maß an Sozialschädlichkeit ein Verhalten erreichen muss, wenn seine Pönalisierung¹ gerechtfertigt sein soll. Der schwere Eingriff, der in einer Bestrafung liegt, muss den rechtsstaatlichen Prinzipien der Verhältnismäßigkeit und des Übermaßverbots genügen. [...] Die grundsätzliche Rechtfertigung der Strafen liegt darin [...], dass sie dazu dienen, künftige Angriffe auf schutzwürdige Güter zu unterbinden. Strafen seien also auf die Schutzzwecke bezogen und stünden zu ihnen in einer Relation. Die hierauf gegründete Rechtfertigung der Strafe bezeichnet man daher als eine „relative“: Es wird bestraft, damit künftige Delikte unterbleiben.

Strafen können in zweifacher Weise künftige Delikte verhüten und dadurch der Systemstabilisierung und dem Rechtsgüterschutz dienen: durch Generalprävention und durch Spezialprävention.

Die generalpräventive Wirkung liegt darin, dass die Bestrafung eines Delinquenten als Motivation zu allgemeinem Rechtsgehorsam, insbesondere als allgemeine Warnung und Abschreckung vor Straftaten, wirkt. Diese Warnung wendet sich an alle, die es angeht: Und letztlich gehen Strafen uns alle an, weil wir alle latente Delinquenten sind. Die generelle Abschreckungswirkung der Strafen ist umso höher, je rascher und zuverlässiger die Strafe den Delikten zu folgen pflegt. [...]

Die spezialpräventive Wirkung der Strafe liegt in der Vorsorge, dass gerade dieser Täter nicht erneut straffällig wird. Unter diesem Aspekt erscheint die Strafe als ein Instrument, den Täter selbst von künftigen Straftaten abzuschrecken, ihn zu erziehen, und, wenn er hierdurch nicht „sozialisiert“ werden kann, als Instrument, die Gesellschaft vor diesem Täter zu sichern. [...]

2. Nach der „absoluten“ Straftheorie bildet die Vergeltung allein schon einen zureichenden Grund der Strafe. Hier denkt man sich also (anders als in den „relativen“ Straftheorien) die Funktion der Strafe losgelöst von pragmatischen Aufgaben: Der Grund der Strafe wird lediglich in der Vergangenheit gesucht.

Daher ist nach dieser Theorie eine Strafe auch dann zu verhängen, wenn sie keinerlei sozialen Nutzen mehr stiftet. Am eindrucksvollsten hat das Kant formuliert: „Selbst wenn sich die bürgerliche Gesellschaft mit aller Glieder Einstimmung auflöse (z.B. das eine Insel bewohnende Volk beschlösse, auseinanderzugehen und sich in alle Welt zu zerstreuen), müsste der letzte im Gefängnis befindliche Mörder vorher hingerichtet werden, damit jedermann das widerfahre, was seine Taten wert sind, und die Blutschuld nicht auf dem Volke hafte, das auf diese Bestrafung nicht gedrungen hat: weil es als Teilnehmer an der öffentlichen Verletzung der Gerechtigkeit betrachtet werden kann.“ Hier erscheint

¹Pönalisierung, die (lat.): Bestrafung

also die Strafe als reine Gerechtigkeitsaufgabe ohne Rücksicht auf ihre Nützlichkeit, als eine Art Ausgleich („Vergeltung“) [...], der dadurch stattfinden soll, dass dem Übeltäter seinerseits ein gleichwertiges Übel zugefügt wird. [...]

50 Aber so rasch man zustimmen wird, dass die Staatsgewalt Strafe zum Schutz der Bürger einsetze, so sehr wird man zögern, sie auch zum Vollstrecker einer „absoluten Gerechtigkeit“ zu ernennen. Welche menschliche Einrichtung dürfte solches Moralrichtertum für sich beanspruchen? Sind wir nicht alle Sünder? Wer darf den ersten Stein werfen (Joh. 8,7)? Steckt nicht auch in der Amtstracht mancher Spitzbube? Hat nicht der welterfahrene

55 Seneca recht: „nemo prudens punit, quia peccatum est, sed ne peccetur.“¹ (De ira, I, 19)

3. Nach beiden hier erwogenen Straftheorien setzt Strafe Schuld voraus. Schuld wiederum setzt voraus, dass man überhaupt anders handeln konnte, als man gehandelt hat. Darum ist ein Schuld- und Sühnestrafrecht nur möglich unter der Voraussetzung, dass es Entscheidungsfreiheit gibt. Gäbe es keinen Spielraum, sich zwischen verschiedenen

60 Möglichkeiten und Motiven zu entscheiden, wäre also das menschliche Verhalten kausal-gesetzlich oder durch Motivation lückenlos und streng determiniert, bliebe für einen Schuldvorwurf ebenso wenig Raum wie für persönliche Reue und Vergeltung. Jemanden für sein Handeln zu bestrafen wäre dann ebenso ungereimt, wie wenn man ihn für eine Erbkrankheit bestrafen wollte. Für eine deterministische² Theorie, die der Strafe keine

65 Vergeltungsfunktion zuschreiben kann, wäre „Strafrecht“ also nur als Präventionsrecht möglich. Androhung und Vollzug von „Strafe“ könnten dann etwa die Funktion haben, künftiges Handeln zu motivieren (Theorie des psychischen Zwanges). Eine solche deterministische Theorie verstünde die Voraussetzungen der Zurechnungsfähigkeit (die Erreichung eines bestimmten Lebensalters, das Fehlen von Geisteskrankheiten usw.) als bloße

70 Bedingungen „normaler“ Motivierbarkeit. Den Maßstab der „Normalität“ gäbe hierbei die überwiegende Zahl erwachsener Menschen ab. Kurz, ohne Entscheidungsfreiheit und Schuld wäre ein solches „Strafrecht“ allemal ein bloßes Maßnahmerecht.

4. Schon die bisherigen Überlegungen haben zu dem Ergebnis geführt: Der Schutzzweck allein ist kein zureichender Grund für eine Strafe. Nur eine Strafe, die nicht bloß Präventivmaßnahme, sondern zugleich Vergeltung ist, achtet den Täter als Person, die einer Selbstbestimmung fähig ist. Strafe als reine Präventivmaßnahme macht aus dem Täter im Fall der Generalprävention ein bloßes Mittel zum Zweck, im Fall der Spezialprävention ein bloßes Behandlungsobjekt.

Andererseits ergeben sich auch Bedenken dagegen, in der Vergeltung allein schon einen 80 zureichenden Grund der Strafe zu sehen; Strafe scheint nur dann gerechtfertigt zu sein, wenn sie zugleich eingesetzt wird, um künftige Rechtsverletzungen zu verhindern. Und doch zögert man, diesen Gedanken konsequent zu Ende zu führen: Schuldet der Staat nicht z. B. den Hinterbliebenen eines Ermordeten, denen er die Privatrache aus der Hand genommen hat (und vielleicht nicht nur ihnen), Genugtuung, auch dann noch, wenn 85 diese nicht zu präventiven Zwecken erforderlich ist? Sollte etwa der nationalsozialistische Schreibtischtäter, der im Vollzug staatlicher Weisung Tausende von Juden in ein Vernichtungslager schickte, straflos ausgehen? Die Notwendigkeit einer Spezialprävention bestand in solchen Fällen dann nicht, wenn der Täter später als wohlangepasster Bürger nicht deliktsanfälliger war als jeder andere. Über eine generalpräventive Funktion der Strafe könnte man vielleicht diskutieren. Selbst wenn man sie aber in den genannten Fällen verneinte, hätte man nicht leichthin auf eine Strafe – und das hieße dann eben doch: auf eine Vergeltung um ihrer selbst willen – verzichtet.

Reinhold Zippelius: Rechtsphilosophie. München: C. H. Beck 2011, S. 198f.

¹ nemo prudens punit, quia peccatum est, sed ne peccetur (lat.): Kein Kluger bestraft, weil gesündigt worden ist, sondern damit nicht mehr gesündigt wird. – ² deterministisch (lat.): durch Vorbedingungen festgelegt

Schuld und Strafe

1. Warum strafen wir?
 - Überwindung von Blutrache, Begrenzungen
2. Das Prinzip der Gegenseitigkeit
 - Vergeltung der Gleichen mit Gleichen („Talion“)

Vorteile

- kommt unserem Rechtsempfinden im ersten Moment nahe
- Befürchtung, das Gleiche zugefügt zu bekommen, schreckt ab

Nachteile

- fördert Rache
- Aufrechnung widerspricht unserem Rechtsgefühl (Mörder tötet Kind des Nachbarn, soll dann Kind des Mörders getötet werden)

Strafzwecke

1. *Repression* („absolute“ Straftheorie)

- Vergeltung alleine ist ausreichend für eine Strafe: Gerechtigkeitsaufgabe der Strafe im Sinne eines Ausgleichs des Delikts
 - Vergangenes Unrecht wird bestraft

2. *Prävention* („relative“ Straftheorie)

- Sinn der Strafe liegt darin, schutzwürdige Güter in Zukunft vor weiteren Delikten zu schützen, somit besteht ein Schutzzweck, welcher diese Angriffe unterbinden soll
 - a. positive/negative Generalprävention (Täter = Mittel zum Zweck)
 - Motivation zu allgemeinem Rechtsgehorsam durch Bestrafung eines Delinquenten
 - umso schneller und zuverlässiger, desto höher die Abschreckungswirkung
 - b. positive/negative Spezialprävention (Täter = Behandlungsobjekt)

- bezieht sich nur auf den Täter: „Erziehung“ bzw. „Sozialisierung“ durch Abschrecken des Täters selbst vor erneutem Delikt
- andernfalls Gesellschaft vor Täter sichern mithilfe der Strafe

=> Voraussetzen von Schuld

- ohne Schuld, z.B. bei einem Delikt ohne Entscheidungsfreiheit, darf auch keine Strafe angerechnet werden -> keine andere Möglichkeit der Handlung
- setzt also gleichzeitig Entscheidungsfreiheit und Zurechnungsfähigkeit voraus, sodass eine Strafe ihrem Sinn entspreche